

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 891

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 891, Rn. X

## BGH 2 StR 75/25 - Beschluss vom 26. März 2025 (LG Köln)

**Aufklärungshilfe (Katalogtaten: Beurteilung der aufgeklärten Tat zum Urteilszeitpunkt, räuberischer Diebstahl, besonders schwerer Fall des Diebstahls).**

§ 46b StGB; § 243 StGB; § 252 StGB; § 100a Abs. 2 StPO

### Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 21. Oktober 2024 im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung und mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Die hiergegen mit der Sachrüge geführte Revision erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die Nachprüfung des Urteils auf die nicht ausgeführte Sachrüge hat zum Schuldspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

2. Der Strafausspruch hingegen hat keinen Bestand. Das Landgericht hat den Regelungsinhalt des § 46b StGB verkannt.

a) Nach den Feststellungen war der Angeklagte am 22. April 2024 an einem Autoaufbruch als Mittäter zusammen mit den gesondert verfolgten H. und R. beteiligt. Dabei wurden sie von einem Tatzeugen beobachtet und zur Rede gestellt. Während der Angeklagte und R. mit der Beute zu dem Täterfahrzeug liefen, ging H. auf den Tatzeugen zu und hielt ihm mit den Worten „Mach nichts, dann passiert nichts“ das Einbruchswerkzeug sichtbar entgegen. Beeindruckt hiervon wich der Tatzeuge zurück und unternahm nichts weiter. Erst als H. zu dem Täterfahrzeug lief und auf der Beifahrerseite einstieg, bemerkte der Angeklagte das Einbruchswerkzeug.

Bei einer polizeilichen Vernehmung und im Rahmen einer Haftprüfung hat der Angeklagte seine - den Ermittlungsbehörden bis dahin nicht bekannten - Mittäter benannt. Er hat sich auch dahingehend eingelassen, dass H. derjenige gewesen sei, der mit dem Tatzeugen gesprochen habe, von einer Bedrohung habe er jedoch nichts mitbekommen.

Vor diesem Hintergrund hat die Strafkammer geprüft, ob von dem erhöhten Strafrahmen des Regelbeispiels des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB ausnahmsweise Abstand zu nehmen sei, da der Angeklagte Aufklärungshilfe geleistet haben könnte. Dies hat sie verneint, da der Angeklagte nicht durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens dazu beigetragen habe, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 StPO aufgedeckt werden konnte. So habe er angegeben, von einer Bedrohung durch H. nichts mitbekommen zu haben. Die Benennung des Tatbeteiligten lediglich wegen eines Diebstahls genüge jedoch nicht, da es sich insoweit nicht um eine Katalogtat i.S.d. § 100a Abs. 2 StPO handele.

b) Diese Erwägungen halten rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Zwar trifft es zu, dass § 243 StGB in dem gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB maßgeblichen Katalog des § 100a Abs. 2 StPO nicht aufgeführt ist. Allerdings hat die Strafkammer nicht bedacht, dass es für die insofern maßgebliche Bewertung des delinquenten Verhaltens des benannten Mittäters auf ihre eigene Beurteilung der aufgeklärten Tat zum Urteilszeitpunkt ankommt (vgl. BGH, Beschluss vom 11. März 2014 - 5 StR 29/14; BGHSt 59, 193, 194 f.; OLG Hamburg, Beschluss vom 14. März 2011 - 2-62/10 (REV), NSTZ-RR 2011, 201 Rn. 5; Fischer, StGB, 72. Aufl., § 46b Rn. 8; jew. mwN). Nach Einschätzung des die Anwendung von § 46b StGB prüfenden Landgerichts lag jedoch eine Bedrohung des Tatzeugen durch den Mittäter H. und damit zumindest ein dem Anwendungsbereich des § 100a Abs. 2 StPO unterfallender räuberischer Diebstahl gemäß § 252 StGB vor.

3. Die fehlerhafte Prüfung des § 46b StGB führt zur Aufhebung des Strafausspruchs. Die zugehörigen Feststellungen 9  
können bestehen bleiben, weil lediglich Wertungsfehler vorliegen. Ergänzende Feststellungen, die den getroffenen nicht  
widersprechen, sind zulässig.

Für die dem neuen Tatgericht nach alledem zufallende Ermessensausübung wird es die in § 46b Abs. 2 Nr. 1 StGB 10  
beispielhaft aufgeführten Umstände, insbesondere das Aussageverhalten des Angeklagten und den Umfang der von  
diesem offenbarten Tatsachen, zu berücksichtigen und abzuwägen haben.